

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BAVARIA GOLF INTERNATIONAL e.K.:

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere Bedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen, aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bavaria Golf International e.K., sowie selbiger Auftrag/ selbige Bestellung und jegliche weitere Ausführungen unterliegen der Regulierung und Interpretation durch die deutsche Gesetzgebung. Alleinigiger Rechtsstand ist München (Germany)

2. AUSKÜNFTE, BERATUNG, EIGENSCHAFTEN DER WARE

2.1. Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Produkte erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstigen technischen Angaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte.

2.2. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Ware dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als "Eigenschaft" der Ware deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

2.3. Bestimmte Eigenschaften oder Waren gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet haben.

3. PROBEEXEMPLARE, PROBEMODELLE, MUSTER, DEMOSCHLÄGER

3.1. Die Eigenschaften von angefertigten Probeexemplaren bzw. Modellen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Probeexemplare, Probemodelle, Muster unterliegen dem erweiterten Eigentumsvorbehalt. Probeexemplare, Modelle und Muster bleiben in unserem Eigentum und sind jederzeit auf Aufforderung zurückzugeben. Der Kunde schuldet uns die Kosten der Muster-, Proben-, Modellherstellung bzw. -Beschaffung in dem Fall, in dem der Kunde die Probeexemplare, Modelle, Muster oder und Demoschläger nicht auf erste Anforderung an uns zurückgibt. Der Kunde ist zur Verwertung, Weitergabe und zum Verkauf von Probeexemplaren, Modellen und Mustern nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, unser Logo an geeigneter Stelle des Verkaufsgegenstandes anzubringen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.2. Die Eigenschaften von angefertigten Demoschlägern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Demoschläger unterliegen dem erweiterten Eigentumsvorbehalt, bleiben in unserem Eigentum und sind jederzeit auf Aufforderung zurückzugeben. Der Kunde schuldet uns die Kosten der Demoschlägerherstellung bzw. -Beschaffung in dem Fall, in dem der Kunde die Demoschläger nicht auf erste Anforderung an uns zurückgibt. Der Kunde ist zur Verwertung, Weitergabe und zum Verkauf von Demoschlägern nicht berechtigt.

3.3. Unkostenbeitrag und Testdauer/ fristgerechte Rückgabe: Ab Erhalt der Demoschläger können Sie fünf Tage testen. Die Testdauer ist der Zeitraum von Erhalt bis Rücksendung (Übergabe an DHL, Hermes etc.). Ab dem 8. Tag nach Erhalt berechnen wir Leihkosten in Höhe von 5,00 EUR pro Tag und Schläger.

3.4. Rücksendung: Die Rücksendung der Demoschläger muss versichert sein und erfolgt auf Kosten des Kunden.

3.5. Handlingkosten: Für den Versand der Demoschläger und den Verwaltungsaufwand berechnen wir pro Testsendung bis 5 Schläger pauschal 15,00 EUR (Deutschland ohne Inseln), die nicht erstattet werden. Versand Österreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande 20,00 EUR, Schweiz auf Anfrage.

3.6. Beschädigungen an den Demoschlägern: Die Demoschläger sind jeweils gebraucht und können bedenkenlos im Spiel eingesetzt werden. Bei allen Demoschlägern ist eine unsachgemäße Behandlung und Einsatz im Spiel zu vermeiden. Kratzer (Skymarks durch Unterschlagen des Balls) auf der Oberseite der Hölzer (Krone) sind zu vermeiden bzw. die Oberseite durch Klebeband zu schützen. Bei allen Schlägern ist die Beschädigung durch harte Gegenstände, wie Steine, Baumstämme etc. zu vermeiden. Insofern behalten wir uns bei unsachgemäßer Behandlung der Demoschläger die Option vor, "Kostenersatz durch Verusacher des Schadens".

3.7. Zahlung: Kautions- und Handlingskosten werden in der Regel per Nachnahme erhoben. Auf Wunsch ist auch Vorkasse möglich.

4. KOMMISSIONSWARE

4.1. Liefern wir Kommissionsware, gelten folgende Bedingungen als vereinbart, soweit es keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung gibt: Die verbrauchte Kommissionsware ist durch Sie kostenpflichtig auf den Lieferumfang aufzufüllen, sobald ein Fehlbestand von mind. 250,-€ entstanden ist. Die Auffüllung von Fehlbeständen muss davon unabhängig mindestens einmal monatlich, spätestens am letzten Werktag erfolgen. Erfolgt keine entsprechende Bestellung, gehen wir davon aus, dass keine Kommissionsware verbraucht wurde. Wir sind jederzeit berechtigt, uns die vorhandene Kommissionsware nachweisen zu lassen. Stellen wir dabei ein Fehlbestand von mehr als 1.000,-€ oder einem Drittel der gelieferten Kommissionsware fest, sind wir berechtigt, die gesamte Kommissionswarelieferung in Rechnung zu stellen. In diesem Fall sind wir berechtigt, den regulären Preis zu berechnen und einen zusätzlichen Aufschlag von 25%. Eine Rücknahmeverpflichtung der nicht verbrauchten Kommissionsware können Sie in diesem Fall nicht geltend machen.

4.2. Wird die Kommissionsware nicht unaufgefordert bis zum Ablauf eines Kalenderjahres an Bavaria Golf e.K. auf eigene Kosten zurückgeschickt, sind wir berechtigt, den regulären Preis zu berechnen und einen zusätzlichen Aufschlag von 25%.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet die Kommissionsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Kommissionsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Kommissionsware an uns abgetreten.

5. VERTRAGSSCHLUSS, LIEFERUMFANG, PRODUKTIONSFREIGABE, ABNAHME

5.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, und verlieren nach 4 Wochen ihre Gültigkeit. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt auch im laufenden Geschäftsverkehr -erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden bestätigen. Die Annahme des Vertrags durch uns erfolgt ebenso mit Rechnungsstellung. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei Lieferung binnen vier Wochen kann unsere Bestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.

5.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

5.3. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BAVARIA GOLF INTERNATIONAL e.K.:

5.4. Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

5.5. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Ware hinzuweisen. Er verpflichtet sich auf Aufforderung zur schriftlichen Freigabe der vertragsgerechten Produktion.

5.6. Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 7,5 % gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.

6. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

6.1. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

6.2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden und soweit vereinbart mit Eingang der vereinbarten Anzahlung des Kunden bei uns, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

6.3. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Das Interesse an unserer Leistung entfällt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern.

6.4. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde unter den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 280,281,284,286,323 BGB die dort geregelten Rechte geltend machen. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung -gleich aus welchem Grunde -bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 11. Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse ausdrücklich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

6.5. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

6.6. Soweit eine Bestellung aus mehreren Einzelpositionen besteht, ist eine Lieferung in Teilen ausdrücklich erlaubt. Soweit separat berechnet gelt für jedes gelieferte Teil die hier formulierten Zahlungsbedingungen. Bei Gesamtrechnungen liegt ein Einbehaltungsrecht nur für nicht gelieferte Teile und Leistungen vor.

6.7. Die Nichteinhaltung der Lieferkonditionen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stellung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

7. SELBSTLIEFERUNGSVORBEHALT, HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE BEHINDERUNGEN

7.1. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung heraus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach 6.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

8. VERSAND/GEFAHRÜBERGANG

8.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

8.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, des Lagers oder der Niederlassung auf den Kunden über.

8.3. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9. MÄNGELRÜGE / GEWÄHRLEISTUNG / PFLICHTVERLETZUNG

9.1. Der Besteller verpflichtet sich, bestellte Waren oder Dienstleistungen bei Empfang bzw. Erhalt zu prüfen und erforderlichenfalls Stichproben durchzuführen. Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Leistungserbringung auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung -, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb des in Ziff. 8.6 genannten Gewährleistungszeitraumes, schriftlich zu rügen. Bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus. Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Kunde diese Mängel beim Empfang der Ware gegenüber dem Transportunternehmer zu beanstanden und die Beanstandung bescheinigen zu lassen, andernfalls er mit der Rüge der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen ist.

9.2. Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnern.

9.3. Haben wir einen Mangel zu vertreten, so wird dieser nach unserer Wahl mit Ausnahme des Falles des Lieferregresses gem. §§ 478,479 BGB durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wobei uns grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche zugestehen sind. Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat, und unberechtigte Reklamationen werden wir, soweit der Kunde Kaufmann ist, im Auftrag und auf Kosten des Kunden beseitigen.

9.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge erhoben wurde, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

Bavaria Golf International e.K. • Rottmannstr. 18 • D-80333 München • GERMANY

Tel: +49 (0) 89-52304230 • Fax: +49 (0) 89-52304231 • Email: info@s4golf.de // Amtsgericht München HRA 79710 • Sitz der Gesellschaft: München

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BAVARIA GOLF INTERNATIONAL e.K.:

- 9.5. Bei
- Fehlschlagen der Nacherfüllung;
 - Unzumutbarkeit der Nacherfüllung;
 - Verweigerung der Nacherfüllung;
 - Nichtbewirkung der Leistung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist, bei der der Kunde vertraglich den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat;
 - oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung der nachfolgend aufgeführten Rechte rechtfertigen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder grundsätzlich Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Soweit die Pflichtverletzung sich nicht ausnahmsweise auf eine Werkleistung unsererseits bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit unsere Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt ist mit Ausnahme der Mangelhaftung ebenfalls ausgeschlossen, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

9.6. Für nachweisbare Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsmängel leisten wir soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist oder ein Fall des § 478 BGB (Rückgriffanspruch) vorliegt -über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.

9.7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 11, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus einer Eigenschaftszusicherung oder Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

9.8. Unsere Gewährleistung und die daraus folgende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder mangelhafter Ausführung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, für die Folgen fehlerhafter Benutzung oder natürlicher Abnutzung der Ware, übermäßigen Einsatz sowie die Folgen mechanischer, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Unsere Haftung nach Ziff 11 bleibt unberührt.

9.9. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-; Wege-; Arbeits- u. Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen Lieferregresses nach §§478,479 BGB. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden im Fall der Weiterveräußerung der Ware gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9.10. Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.

9.10.1 Garantiesprüche an einer Sache im Sinne der Garantiezeit von 12 Monaten sind vor Erledigung einer Maßnahme vom Kunden ausschließlich schriftlich zu beantragen und durch uns schriftlich zu genehmigen bzw. zu bestätigen. Garantiesprüche an einer Sache nach Erledigung einer Maßnahme

werden nicht akzeptiert. Dem Garantieantrag ist ein entsprechender Schadensbericht beizufügen.

9.10.2 Garantiesprüche an einer gebrauchten Sache im Sinne der Garantiezeit von 3 Monaten (oder laut Sondervereinbarung anders vereinbart) sind vor Erledigung einer Maßnahme vom Kunden ausschließlich schriftlich zu beantragen und durch uns schriftlich zu genehmigen bzw. zu bestätigen. Garantiesprüche an einer Sache nach Erledigung einer Maßnahme werden nicht akzeptiert. Dem Garantieantrag ist ein entsprechender Schadensbericht beizufügen.

9.10.3 Tritt einer dieser Gründe auf, so wird Bavaria Golf International e.K. nach ihrem Ermessen entweder eine Gutschrift ausstellen, das Produkt reparieren, oder gegebenenfalls ersetzen. Diese Garantie entfällt bei unsachgemäßer Behandlung oder Beschädigung der Ware, sowie bei bereits gebrauchten Artikeln und/ oder Testschlägern.

9.11. Die Gewährleistung bei gebrauchter Ware (Demo-, Test-, Vorführware) ist ausgeschlossen.

9.12. Eigenmächtige Änderungen von Rechnungen oder sonstigen Belegen im Rahmen etwaiger Gewährleistungsansprüche werden von Bavaria Golf International e.K. nicht anerkannt und bei Zahlungen nicht berücksichtigt. Haftung erfolgt nur im Rahmen der Gewährleistung der Vorlieferanten. Ausgeschlossen sind Ansprüche, die über den unmittelbaren Warenersatz hinausgehen. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen. Warenrücksendungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung portofrei an Bavaria Golf International e.K. zurückgeschickt

werden. Unfreie Rücksendungen werden von Bavaria Golf International e.K. nicht angenommen.

10. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, UNSICHERHEITSEINREDE

10.1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich Verpackung, Fracht und etwaigem Mindermengenzuschlag ab Lieferwerk oder Lager, zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Soweit Preise für Zubehör erwähnt werden, gelten diese für Lieferung ab Werk; bei Nachrüstung fallen Anfahrt- und Montagekosten sowie ggfls. Spesen an. Alle angeführten Preise sind freibleibend. Preisänderungen während der Saison, hervorgerufen durch Wechselkursänderungen und/ oder durch den Hersteller, behält sich Bavaria Golf International e.K. vor.

10.2. Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten ausgeführt.

10.3. Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten sowie Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate liegen.

10.4. Wir behalten uns vor Zahlungsbedingungen im Einzelfall individuell zu regeln.

10.5. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb 14 Tage. Falls ein Skontoabzug vereinbart wurde, errechnet sich dieser aus dem Nettobetrag und ist nur zulässig, wenn alle anderen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zu uns erfüllt sind. Wechselzahlung schließt Skontoabzug aus.

10.6. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 14 Tagen nach Lieferung.

10.7. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bavaria Golf International e.K. • Rottmannstr. 18 • D-80333 München • GERMANY

Tel: +49 (0) 89-52304230 • Fax: +49 (0) 89-52304231 • Email: info@s4golf.de // Amtsgericht München HRA 79710 • Sitz der Gesellschaft: München

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BAVARIA GOLF INTERNATIONAL e.K.:

10.8. Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so gelten für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf.

10.9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.10. Angebotene Wechsel nehmen wir nur ausnahmsweise kraft ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber herein. Wir berechnen Diskontspesen vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Verfalltag des Wechsels sowie Wechselkosten. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Kunde zu tragen. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag ihrer Einlösung als Zahltag. Bei einer Ablehnung der Wechseldiskontierung durch unsere Hausbank oder beim Vorliegen von vernünftigen Zweifeln daran, dass eine Wechseldiskontierung während der Wechsellaufzeit erfolgt, sind wir berechtigt unter Rücknahme des Wechsels sofortige Barzahlung zu verlangen.

10.11. Rabatte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Rabatte, die Golfprofessionals gewährt werden, beschränken sich auf Produkte / Golfequipment für die eigene Nutzung. Im Rahmen dessen gilt eine Höchstbestellgrenze von € 1.000,- p.a. nach Abzug des Rabatts. Rabatte, die Inhabern eines Presseausweises gewährt werden, beschränken sich auf Produkte / Golfequipment für die eigene Nutzung. Im Rahmen dessen gilt eine Höchstbestellgrenze von € 1.000,- p.a. nach Abzug des Rabatts.

10.12. Die Zahlung kann per Bankeinzug, per Rechnung oder Vorauskasse erfolgen. Wenn nicht anders vereinbart verpflichtet sich der Auftraggeber zum Rechnungsausgleich innerhalb 14 Tagen rein netto. Bei Zahlungsverzug werden von Bavaria Golf International e.K., vom Tage der Fälligkeit, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem üblichen Bankzinssatz der Europäischen Zentralbank für Girokredite berechnet.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Anlagen und Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

11.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

11.3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

11.4. Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die im Aus- oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

11.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

11.6. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

11.7. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziffer 10 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen; gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

11.8. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

11.9. Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11.10. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlich und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

12. AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG DER HAFTUNG

12.1. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko als solches bezeichnet, ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.

12.2. Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

12.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.4. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

12.5. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

13.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON BAVARIA GOLF INTERNATIONAL e.K.:

soweit gesetzlich zulässig das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

13.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE, RECHTSMÄNGEL

14.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, die daraus resultieren, dass wir wegen Schutzrechtsverletzungen oder Wettbewerbsverstößen in Anspruch genommen werden, die auf der Anbringung oder Verwendung von Kennzeichen oder Emblemen u.ä. auf Kundenwunsch resultieren.

14.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

14.3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

14.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 entsprechend.

14.5. Weitergehende oder andere als die in diesem und Ziff. 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Kunden und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

15. ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZ-ODER VERGLEICHsverFAHREN, ZAHLUNGSEINSTELLUNG

15.1. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

15.2. Die Regelungen gem. Ziff. 15.1. gelten auch, wenn wir Schecks oder Wechsel zahlungshalber angenommen haben und der Bezogene oder Aussteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder aber seine Zahlungen einstellt.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen vollwirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt.

17. BESONDERE HINWEISE

17.1. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden (z.B. gravierte / individuell bedruckte Artikel) oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder versiegelte Artikel (beispielsweise DVDs, Videokassetten).

17.2. Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern. Diese werden ausschließlich zur Vertragserfüllung oder Verwaltungszwecken sowie der Erfüllung rechtlicher Richtlinien und Obligationen verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt sowohl manuell als auch elektronisch. Die Daten dürfen an die Kooperationspartner von Bavaria Golf International e.K., an Banken und Kreditinstitute sowie staatlich-rechtliche Organe und andere Organisationen weitergegeben werden, sofern dies zur bestmöglichen Erfüllung des vorliegenden Vertrags/der vorliegenden Bestellung dient. Daten, die der vorliegenden Vertrag/vorliegende Bestellung enthält, können auf elektronischem, mündlichem oder schriftlichem Wege weitergeleitet werden. Der Unterzeichnende hält gegenüber Bavaria Golf International e.K. hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten folgenden Rechte inne: Gesuch auf Löschung, Unterlassung der Bearbeitung derselben. Aktualisierung, Korrektur oder Aufnahme, sowie Offenbarung derselben Aktivitäten hinsichtlich derjenigen Personen, an die die Daten weitergegeben wurden. Einspruch kann zu Rechtszwecken gegen die Bearbeitung derselben Daten, gegen die kommerzielle Verwendung oder die Verwendung zu Werbezwecken sowie zum Zwecke der Marktforschung erhoben werden. Mit Auftragserteilung gibt der Auftraggeber sein Einverständnis zu oben beschriebener Datenverarbeitung gibt.

17.3. Bavaria Golf International e.K. behält sich das Recht vor, im eigenen Ermessen gewonnene Gutscheine nicht einzulösen, wenn damit verbundene Verträge oder Kooperationen unwirksam werden oder unwirksam geworden sind.

17.4. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch für Handelsvertreter und deren Geschäftsbeziehungen mit Bavaria Golf International e.K.. Demoschläger, Muster und anderes Verkaufsmaterial etc. sind bis zum Ende eines Kalenderjahres unaufgefordert auf eigene Kosten zu retournieren. Anderenfalls werden die Demoschläger, Muster und anderes Verkaufsmaterial etc. in Rechnung gestellt. Sonstige Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weiterhin ohne Einschränkung.